



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Energie BFE

Chur/Bern, den 1. Mai 2009

Gebäudeenergieausweis der Kantone - Nationale Gewichtungsfaktoren

Gemäss Art. 89 der Bundesverfassung und Art. 9 des Energiegesetzes sind für den Erlass von Vorschriften im Gebäudebereich vor allem die Kantone zuständig, insbesondere für die materielle Gesetzgebung im Bereich des Energieverbrauchs im Gebäude.

Der Gebäudeenergieausweis der Kantone ist Bestandteil des Basismoduls der am 4. April 2008 von der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) verabschiedeten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn 2008). Damit wird sichergestellt, dass in der gesamten Schweiz ein einheitlicher, offizieller Energieausweis für Gebäude als Informationsinstrument im Hinblick auf Sanierungen und Handänderungen zur Anwendung gelangt.

Der mit einem Energieträger verbundene Endenergiebedarf bzw. –verbrauch wird berechnet, indem man den Bedarf bzw. Verbrauch dieses Energieträgers mit dem entsprechenden hier unten angegebenen Gewichtungsfaktor multipliziert. Diese Gewichtungsfaktoren sind kompatibel mit den Vorgaben aus dem Merkblat SIA 2031 "Energieausweis für Gebäude" und sollen die nationale und kantonale Energiepolitik wiederspiegeln. Insbesondere sollen damit erneuerbare Energieträger bevorzugt werden.

Zur Bewertung der Endenergie werden bis auf weiteres folgende nationale Gewichtungsfaktoren definiert:

Energieträger	Nationaler Gewichtungsfaktor
Elektrizität	2.0
Heizöl, Gas, Kohle	1.0
Biomasse (Holz, Biogas, Klärgas)	0.7
Abwärme (inkl. Fernwärme aus KVA, ARA, Industrie)	0.6
Sonne, Umweltwärme, Geothermie	0

KONFERENZ KANTONALER ENERGIEDIREKTOREN

Der Präsident:

Stefan Engler, Regierungsrat

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT Bundesamt für Energie

Der Vizedirektor:

Michael Kaufmann